

# **SATZUNG**

## **TSV „SCHWALBE“ TÜNDERN von 1911 e.V.**



*Stand: März 2025*

### **Präambel**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein „Schwalbe“ Tündern von 1911 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR 100100 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.

Seine Aufgaben sind:

- Förderung und Entwicklung des Sports für alle
- Förderung der sportlichen Jugendarbeit
- Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

### **§ 3 Grundsätze**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bietet keinen Raum für extremistische Ideologien weder im politischen noch religiösen Bereich und wendet sich gegen jegliche Form der Diskriminierung.

Für den Verein und seine Mitglieder gilt die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter. Das ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Darüber hinaus fördert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion mit und durch Sport und wirkt im Rahmen seiner sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

Der Verein und seine Mitglieder achten auf die Umwelt und setzen sich für einen nachhaltigen Vereinsbetrieb ein.

Der Verein und seine Mitglieder vertreten die Haltung eines doping- und manipulationsfreien Sports.

# **SATZUNG**

## **TSV „SCHWALBE“ TÜNDERN von 1911 e.V.**



*Stand: März 2025*

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können an Funktionsträger des Vereins Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Gewährung einer solchen Aufwandsentschädigung bedarf eines Beschlusses des Vereinsrates.

### **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

Der Verein kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Satzung die Mitgliedschaft in anderen (Fach-) Verbänden und Institutionen erwerben.

### **§ 6 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Abteilungen. Abteilungen umfassen eine oder mehrere Sportarten.

Über die Bildung sowie die Auflösung oder Zusammenlegung von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein textlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe mit. Mit der Aufnahme in den Verein wird der Antragsteller Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.



Stand: März 2025

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet sie auch durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer textlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Quartals. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Erlöschen verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als zwei Quartalsbeiträgen in Verzug ist. Dem ist das Nicht-Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandats für einen Zeitraum von mehr als zwei Quartalen gleichgestellt. In die Mahnung ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei Nichtzahlung des Beitrages in einer weiteren vierwöchigen Zahlungsfrist die Mitgliedschaft im Verein endet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen wiederholter oder erheblicher Verletzung von Verpflichtungen, die sich aus der Satzung, einer Vereinsordnung oder Beschlüssen eines Vereinsorgans ergeben
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### § 9 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsleistungen

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Beitrages, der Umlagen und deren Fälligkeit sowie der Umfang der Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages eines jeden Mitglieds beschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 10 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der Vereinsordnungen zu nutzen.
2. Mitglieder erlangen Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres müssen das Stimmrecht selbstständig ausüben. Bei juristischen Personen und natürlichen Personen unter dem 16. Lebensjahr wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Satzung, den Vereinsordnungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu verhalten. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
5. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Arbeitsleistungen und Umlagen verpflichtet.
7. Mitglieder sind außerdem verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail) oder Änderungen der Kontoverbindungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

# **SATZUNG**

## **TSV „SCHWALBE“ TÜNDERN von 1911 e.V.**



*Stand: März 2025*

### **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsrat

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich grundsätzlich im ersten Quartal statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe desselben Grundes beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat.  
Die Einladung erfolgt per Aushang in den Schaukästen an der TSV-Halle Kirchweg und der Sporthalle Lange Straße sowie auf der vereinseigenen Homepage [www.tsv-schwalbe-tuendern.de](http://www.tsv-schwalbe-tuendern.de).  
Ergänzungen der Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand textlich mit Begründung vorliegen.  
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und/oder die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Schriftliche Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt. Beschlüsse zur Satzung und Auflösung des Vereines bedürfen 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme von Haushaltsplan und Jahresabschluss des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls notwendiger Umlagen, sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden
  - Beschlussfassung über die Satzung oder die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

# **SATZUNG**

## **TSV „SCHWALBE“ TÜNDERN von 1911 e.V.**



*Stand: März 2025*

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, von denen je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

Zum Vorstand gehören:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der dritte Vorsitzende
- der Finanzvorstand

Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vorstand wählbar sind nur voll geschäftsfähige Personen.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Finanz- und Kassengeschäfte obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.

Der Vorstand erarbeitet im Austausch mit dem Vereinsrat einen Haushaltsplan, den er der Mitgliederversammlung vorstellt.

Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane kann der Vorstand deren verwaistes Amt für die Dauer von maximal zwölf Monaten durch geeignete Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.



*Stand: März 2025*

### **§ 14 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den Fachbeauftragten.
2. Der Abteilungsleiter und mindestens ein weiterer Vertreter werden auf Basis der jeweiligen Abteilungsordnung von der Abteilung bestimmt und durch den Vorstand in den Vereinsrat berufen. Dazu ist der Vorschlag zur Abteilungsleitung dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilen. Schlägt die Abteilung niemanden vor, setzt der Vorstand jemanden ein. Wiederberufung ist unbegrenzt möglich.  
Die Sportarten, welche keine eigene Abteilung bilden, werden von der Abteilungsleitung Turnen vertreten.  
Fachbeauftragte werden zur Bearbeitung eines bestimmten Aufgabenbereichs vom Vereinsrat ernannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Dauer der Ihnen zugeschriebenen Aufgabenbereiche.
3. Der Vereinsrat handelt nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Die Sitzungen des Vereinsrates werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Hierbei ist zu beachten, dass jede Abteilung und jeder Aufgabenbereich der Fachbeauftragten mit jeweils nur einer Stimme vertreten sind. Des Weiteren darf jedes Mitglied des Vereinsrates sein Stimmrecht nur einmal ausüben, auch wenn ein Mitglied mehrere Ämter bekleidet.  
Die Beschlüsse des Vereinsrates sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.
5. Die Kernaufgaben des Vereinsrates sind:
  - die Bildung sowie die Auflösung oder Zusammenlegung von Abteilungen
  - Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger
  - Beratung des Vorstands beim Erstellen eines Haushaltplans
  - das Erlassen, Ändern oder Aufheben von Vereinsordnungen

### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei die Kasse prüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der in der Satzung festgelegten Aufgaben erlässt der Vereinsrat Vereinsordnungen, die die Aufgaben der Funktionsträger und der Mitglieder, sowie den Umgang mit Vereinseigentum regeln.

Abteilungen geben sich grundsätzlich in Rücksprache mit dem Vorstand eigene Ordnungen, in denen sie mindestens die Ernennung der Abteilungsleitung regeln. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

# **SATZUNG**

## **TSV „SCHWALBE“ TÜNDERN von 1911 e.V.**



*Stand: März 2025*

### **§ 17 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat die in der EU-Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Rechte über den Umgang der personenbezogenen Daten, sowie das dort beschriebene Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
  - an den Verein zur Förderung des Feuerlöschwesens und des Musikzuges im Ortsgebiet Tündern e. V. (VR 100173 beim Amtsgericht Hannover), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2025 beschlossen worden.

---

Ort, Datum

Hr. van Meegen  
1. Vorsitzender

Hr. George  
2. Vorsitzender